

Marktforscher zweifeln Umfrage an

Magazin berichtet über den Fall der Fußballer Özil und Gündogan

„Nach Erdogan-Fotos: Mehrheit für Ausschluss von Özil und Gündogan aus Nationalelf“ – so überschreibt ein Nachrichtenmagazin online einen Bericht, in dem es um eine repräsentative Meinungsumfrage zum Verhalten der beiden Fußballer geht. Die Frage – so die Redaktion – habe gelautet: „Sollten Özil und Gündogan nach ihrem Treffen mit Präsident Erdogan weiter für die deutsche Nationalmannschaft spielen?“ 58 Prozent hätten darauf mit „Nein, auf keinen Fall“ und 22 Prozent mit „Eher nein“ geantwortet. Nur 7,2 Prozent der Befragten hätten mit „Ja, auf jeden Fall“ geantwortet, 7,1 Prozent mit „Eher ja“. 5,2 Prozent hätten mit „Unentschieden“ geantwortet. Beschwerdeführer in diesem Fall sind Repräsentanten bekannter Markt- und Meinungsforschungsinstitute. Ihre Beschwerde betreffe im Prinzip alle mit repräsentativer Markt- und Meinungsforschung zu behandelnden Themen. Wenig plausibel erscheine aufgrund der Erfahrungen der empirischen Sozialforschung, dass sich sogleich eine so große Mehrheit der Bevölkerung für eine so drastische Strafmaßnahme ausgesprochen habe. Die Veröffentlichung eines solchen Ergebnisses hätte also nach den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt einer weiteren plausiblen Erläuterung bedurft. Das Nachrichtenmagazin behaupte, dass die Ergebnisse der Umfrage „repräsentativ“ seien. Bei der Umfrage sei jedoch ein Befragungsdesign verwendet worden, das nach den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Kriterien der empirischen Sozialforschung grundsätzlich nicht geeignet sei, repräsentative Ergebnisse zu liefern. Der Chefredakteur des Nachrichtenmagazins weist die Beschwerden zurück und stellt fest, dass die Redaktion die Anforderungen der Richtlinie 2.1 (Umfrageergebnisse) des Pressekodex uneingeschränkt eingehalten habe. Die Beschwerdeführer wollten ihre brancheninternen Streitigkeiten und Methodendiskussionen aus der Markt- und Sozialforschung nach Art eines Stellvertreterkrieges auf dem Feld der Presseethik austragen. Die Presse sollte selbst entscheiden, nach welchen Regeln Meinungsumfragen durchgeführt werden müssten, um als repräsentativ zu gelten.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Entscheidungsgrundlage im Ausschuss ist die Ziffer 2 des Pressekodex, nicht aber die von den Beschwerdeführern ebenfalls angeführte Richtlinie 2.1 (Umfrageergebnisse). Die Frage, inwieweit eine Pflicht der Redaktion zur Überprüfung der Repräsentativität zugelieferter Umfragedaten besteht, ergibt sich nicht aus der Richtlinie 2.1, sondern ist anhand der allgemeinen Regeln zur journalistischen Sorgfaltspflicht zu prüfen.

Aktenzeichen:0473/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet